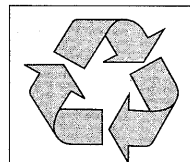


Hossfeld GmbH · Im Auel 51 · 51766 Engelskirchen-Loope

An alle
Kunden und Lieferanten



Entsorgungsfachbetrieb
gemäß § 56
KrW-/AbfG und EfbV

Schrottaufbereitung · Entsorgung
Container-Service · NE-Metalle
Fe-Legierungen · Nutzeisen

Telefon: +49 (0) 22 63 / 30 17
Telefax: +49 (0) 22 63 / 30 18
info@hossfeld.biz
www.hossfeld.biz

Bankverbindungen:
Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen
IBAN: DE96 4585 1665 0007 0012 25
BIC/SWIFT: WELADED1KMZ
Volksbank Oberberg eG
IBAN: DE76 3846 2135 7107 7770 10
BIC/SWIFT: GENODED1WIL

UST-ID-Nr.: DE 122 536 512
Steuer-Nr.: 212/5709/1388

Engelskirchen, im Feb. 2020

Steuerliche Hinweise Steuerpflicht von Einkünften aus Schrottverkäufen von Klein- und Kleinstanbietern

Einkünfte aus Schrottverkäufen sind steuerpflichtig, wenn sie als **gewerbliche Einkünfte** zu qualifizieren sind. Gewerblich ist jede selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Einmalige Verkäufe stellen noch keine nachhaltige Betätigung dar, wenn sie nicht in Wiederholungsabsicht unternommen werden. Der Verkauf von Schrotten ist nachhaltig, wenn er auf Wiederholung angelegt ist. Das Merkmal der Gewerblichkeit ist daher bei einer **Mehrzahl von Verkäufen**, auch wenn sie an verschiedene Abnehmer erfolgen, im Regelfall zu bejahen.

Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihr Gewerbe bei der Ordnungsbehörde anzumelden (Gewerbeanmeldung).

Gewerbetreibende sind verpflichtet, Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen bei der Finanzbehörde einzureichen – unabhängig davon, ob tatsächlich Steuern gezahlt werden müssen.

Besonderheit bei der Umsatzsteuer: Gewerbetreibende können bei Betriebseinnahmen von unter 22.000,00 € die sogenannte Kleinunternehmerregelung (Anmeldung beim Finanzamt erforderlich) in Anspruch nehmen und sind dann nicht verpflichtet, Umsatzsteuer aus Verkäufen abzuführen. Es besteht aber weiterhin die Verpflichtung zur Abgabe von (Umsatz-) Steuererklärungen.

Nicht-Gewerbetreibende Personen (z. B. Arbeitnehmer, Rentner) sind zur Abgabe einer (Einkommen-) Steuererklärung verpflichtet, wenn sie Nebeneinkünfte von jährlich mehr als 410,00 € haben.

Grundsätzlich gilt für Personen ein jährlich wechselnder Steuerfreibetrag (Existenzminimum) – 2020 in Höhe von 9.408,00 €. Auch wenn keine Steuern zu zahlen sind, ist eine Steuererklärung – sofern die Einnahmen nicht aus Lohn- oder Gehaltszahlungen stammen – abzugeben.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Finanzbehörden Kontrollmitteilungen auch ohne unsere Unterstützung an die zuständigen Kundenfinanzämter übermitteln können. Dieses Kontrollsystem gilt für alle Betriebe und Branchen.

Aufgrund der sich häufig ändernden Rechtslage und der individuellen Steuersituation im Einzelfall können wir nur allgemeine Hinweise geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte wenden sie sich im Zweifel an Ihren Steuerberater.